

SCHULORDNUNG

Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

Pflichten der SchülerInnen

SchUG § 43

(1) Die Schüler(innen) sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

(2) Der (die) Schüler(in) ist über Auftrag der Schulleitung, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines/einer Lehrers/Lehrerin, an Höheren Internatsschulen auch eines/einer Erziehers/Erzieherin verpflichtet, vorsätzlich durch ihn (sie) herbeigeführte Beschädigungen und Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

Fernbleiben von der Schule

SchUG § 45

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§11 Abs.6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des/der Schülers/Schülerin; eine mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit des/der Schülers/Schülerin; eine mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des/der Schülers/Schülerin; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des/der Schülers/Schülerin unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des/der Schülers/Schülerin oder in der Familie des/der Schülers/Schülerin; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des/der Schülers/Schülerin dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der (die) Schüler(in) hat den Klassenvorstand oder die Schulleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder eine Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des/der Schülers/Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleitung (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(5) Wenn ein(e) Schüler(in) einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der (die) Schüler(in) als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des/der Schülers/Schülerin ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

(6) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler(innen) sind anstelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 anzuwenden.

Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen, schulfremde Werbung

SchUG § 46

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

SchUG § 47

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler(innen) (§2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der (die) Lehrer(in) in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand oder von der Schulleitung (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann die Schulleitung eine(n) Schüler(in) in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluss des/der Schülers/Schülerin (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen oder Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des/der Schülers/Schülerin außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

Verständigungspflichten der Schule

SchUG § 48

Wenn es die Erziehungssituation eines/einer Schülers/Schülerin erfordert, haben der Klassenvorstand oder die Schulleitung (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat die Schulleitung dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.